

Dieses Formular ist nur einzureichen, wenn der Einkommensteuerbescheid/Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums noch aussteht oder noch nicht unanfechtbar ist (vgl. auch Zeile 51–53 der „Erläuterungen zum Ausfüllen des Formblatts 3“).

Haben beide Elternteile Einkommen bezogen, so ist für jeden Elternteil eine gesonderte Zusatzklärung abzugeben, auch wenn die Eltern steuerlich zusammen veranlagt werden. Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und die erbetenen Nachweise beifügen.

Anlage zu Formblatt 3
Förderungsnummer

Familienname, Vorname(n) der/des Auszubildenden	Geburtsdatum
---	--------------

I. Zusatzklärung gem. § 24 Abs. 2 BAföG
zum Formblatt 3 (Punkt 7) für den Bewilligungszeitraum

des Ehegatten des Vaters der Mutter

von / bis /

Name, Vorname der/des erklärenden Einkommensbezieherin/s

Ich erkläre hiermit, dass für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, also für das Jahr _____, noch kein unanfechtbarer Steuerbescheid vorliegt.

^[1] Der in Kopie beiliegende Steuerbescheid des Finanzamts vom wurde/wird angefochten, weil

Mein Einspruch gegen den Steuerbescheid ist in Kopie beigefügt / wird unverzüglich nachgereicht.

^[2] Ein Steuerbescheid ist noch nicht ergangen. Die in Kopie beiliegende Steuererklärung vom wurde am beim Finanzamt eingereicht.

^[3] Eine Steuererklärung wurde noch nicht abgegeben, wird aber voraussichtlich bis abgegeben werden und dann unverzüglich nachgereicht werden.

Die Summe der **positiven** Einkünfte wird gegenüber dem letzten mir erteilten, für Jahr ergangenen und in Kopie beiliegenden Steuerbescheid voraussichtlich

- unverändert bleiben.
- höher sein, und zwar:
- geringer sein, und zwar:

Kurze Begründung für den Einkommensrückgang:

Summe der positiven Einkünfte lt. nachfolgender Zusammenstellung:	Betrag	Bitte beachten: Jahresbeträge in vollen Beträgen angeben; Verluste kenntlich machen; keinen Verlustausgleich vornehmen (auch nicht mit Einkünften des zusammen veranlagten Ehegatten); Verlustvorträge unberücksichtigt lassen; Bescheide über bezogene Renten beifügen; bei Abzug nach §§ 10e, i EStG Einheitswertbescheid beifügen; nichtzutreffende Spalten streichen.
davon aus <u>Land- und Forstwirtschaft</u>	Betrag	
<u>Gewerbebetrieb</u>	Betrag	
<u>selbständiger Arbeit</u>	Betrag	
nichtselbständiger Arbeit einschl. Versorgungsbezüge, Abfindungen, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, Prämien etc.	Betrag	
<u>Vermietung und Verpachtung</u>	Betrag	
<u>Kapitalvermögen</u>	Betrag	
<u>Sonstige Einkünfte (ohne Rentenanteile)</u>	Betrag	
<u>Renten aus gesetzl. und/oder privaten Rentenversicherungen, Betriebsrenter</u>	Betrag	
<u>Unfallrenten und Versorgungsrenten nach dem BVG</u>	Betrag	
<u>steuerfreier Teil von Abfindungen und Vorruhestandsleistungen</u>	Betrag	
<u>voraussichtl. Lohn-/Einkommen- und Kirchensteuer, ggf. Solidaritätszuschlag</u>	Betrag	
<u>voraussichtl. Abzug nach §§ 10e, 10i EStG</u>	Betrag	

Ich versichere, dass meine Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich die für die endgültige Feststellung meines Einkommens im o. g. Kalenderjahr erforderlichen Unterlagen (insbesondere den Einkommensteuer-/Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid) unverzüglich und unaufgefordert vorlegen und Änderungen (insbesondere wenn eine noch zu erstellende Steuererklärung von den obigen Angaben abweicht) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitteilen muss. Mir ist bekannt, dass Überzahlungen, die durch unrichtige Angaben, durch das Unterlassen einer Änderungsmitteilung oder durch eine verzögerte Einreichung des Steuerbescheides verursacht werden, von mir zurückgefordert werden können (§ 47a BAföG) und mit Geldbuße geahndet werden können (§§ 58, 47 IV BAföG). Vom Wortlaut der auf Blatt 3 abgedruckten Vorschriften habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erklärenden

Auszug aus dem BAföG und dem Sozialgesetzbuch (Erstes Buch; SGB I):

§ 20 BAföG

Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist – außer in den Fällen der §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als

1. (aufgehoben)
2. (aufgehoben)
3.
4. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18 c.

(2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil eines Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat. Die Regelung über die Erstattungspflicht gilt nicht für Bankdarlehen nach § 18 c.

§ 24 BAföG

Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend.

(2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit außer in den Fällen des § 18 c unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid dem Amt für Ausbildungsförderung vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

§ 47 BAföG

Auskunftspflichten

(4) § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die Eltern und den Ehegatten, auch den dauernd getrennt lebenden, des Auszubildenden.

§ 47a BAföG

Ersatzpflicht des Ehegatten und der Eltern

Haben der Ehegatte oder die Eltern des Auszubildenden die Leistung von Ausbildungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt, dass sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 60 Abs. 1

Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der nach § 17 Abs. 1 und 2 für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, dem Land zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 58 BAföG

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, jeweils auch in Verbindung mit § 47 Abs. 4, die dort bezeichneten Tatsachen auf Verlangen nicht angibt oder eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt oder auf Verlangen Beweisurkunden nicht vorlegt;
2. entgegen § 47 Abs. 2, 5 oder 6 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
- 2a. entgegen § 47 Abs. 3 des Amtes für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 2a das Amt für Ausbildungsförderung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 das Bundesverwaltungsamt.

§ 60 SGB I

Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.